

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grohe, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 8

Sonnabend, den 20. Februar

1909

Verfügungen des Königlichen Landrats. Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Die Herren Verbands-Vorsteher der Gesamtschulverbände ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. August 1908 (Kreisblatt für 1908 Seite 410), mir binnen 8 Tagen mitzutheilen, ob ein Dienststempel angeschafft worden ist.

Groß-Wartenberg, den 18. Februar 1909.

In Ausführung des § 62 Nr. 1, 2, 3 der Wehrrordnung vom 22. Juli 1901 teile ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des hiesigen Kreises mit, daß die Musterung für den Musterungsbezirk Festenberg am 1. und 2. März d. Js. im Saale des Hotels zum grünen Kranz in Festenberg und für den Musterungsbezirk Groß-Wartenberg in der Zeit vom 3. bis 8. März d. Js. im Saale der hiesigen städtischen Brauerei stattfindet.

Die Reklamationen der Militärpflichtigen, Reservisten und Landwehrlente aus den Ortschaften beider Musterungsbezirke werden in Groß-Wartenberg am 8. März d. Js., Vormittags 8 Uhr geprüft. Die Mannschaften, welche reklamiert haben, müssen sich mit ihren Angehörigen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reklamation stützt, an den genannten Tagen ohne besondere Vorladung im Geschäftslokale einfinden, und veranlasse ich die Ortsvorsteher, welche ebenfalls zu erscheinen haben, die Reklamanten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die Losung der Militärpflichtigen findet Montag, den 8. März d. Js., Vormittags 8 1/2 Uhr im Saale der hiesigen städtischen Brauerei statt. Das Erscheinen der Militärpflichtigen zur Losung ist nicht nötig, da die Kommission für dieselben lost.

Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den einzelnen Ortschaften nach folgender Ordnung:

I. Musterungsbezirk Festenberg.

Montag, den 1. März d. Js.,
vormittags 7 Uhr, in Festenberg.

Amalienhal, Bunkai, Charlottenthal, Conradau, Dobrzej, Domaslauitz, Dombrowe, Drungawo, Festenberg, Alt-Festenberg, Friederikenau, Groß-Gahle, Klein-Gahle.

Dienstag, den 2. März d. Js.,
vormittags 7 Uhr, in Festenberg.

Goschütz, Goschützhammer, Goschütz-Neudorf, Johannisdorf, Lassisten, Muschitz, Neuhütte, Neutode, Olschostle, Sacrau, Sandraschütz, Schneiche, Groß-Schönwald, Klein-Schönwald, Tischechen, Tischechen-Hammer, Tischechen-Glashütte, Wedelsdorf, Wielgy.

II. Musterungsbezirk Groß-Wartenberg.

Mittwoch, den 3. März d. Js.,
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.

Annenthal, Baldowitz, Bisdorf, Boguslawitz, Bralin, Bukowine, Cammerau, Charlottenfeld, Cojentschin, Groß-Rosel, Klein-Rosel, Dalbersdorf, Distelwitz, Distelwitz-Elguth, Domsel, Döhrenfeld, Eichgrund, Erdmannsberg, Fruschof, Gaffron, Görnsdorf, Gohle, Granwitz, Himmelthal, Honig, Jeschune, Kallowitz, Kenchen.

Donnerstag den 4. März d. Js.,
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.

Kenchenhammer, Klenowe, Königswille, Koltowitz, Kopine, Kraschen, Kraschen-Niefen, Kunzendorf, Dom. Oberlangendorf, Dom. Mittel-Langendorf, Langendorf, Otto-Langendorf, Mangschütz,

Mariendorf, Märzdorf, Nechau, Münchwitz, Nassadel, Fürstlich-Neudorf, Neuhof.

**Freitag, den 5. März d. J.,
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.**

Neumittelwalde, Stadt und Dominium Fürstlich-Kriessan, Dissen, Dötendorf, Paulschütz, Pawelau, Perschau, Peterhof, Radine, Rippin, Rippin-Elguth, Rudelsdorf, Schischin, Schlaupe, Schleise, Schollendorf, Schreibersdorf, Sielonte, Steine, Ober-Stradam, Dom. Mittel-Stradam.

**Sonnabend, den 6. März d. J.,
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.**

Neu-Stradam, Nieder-Stradam, Suschen, Groß-Labor, Klein-Labor Eschermin, Krembatschau, Lützwitz, Klein-Albersdorf, Groß-Wartenberg, Schloß-Wartenberg, Wegersdorf, Gut-Weinberg, Wisole, Groß-Boitsdorf, Klein-Boitsdorf.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, die Militairpflichtigen rechtzeitig zu beordern und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben in den Musterungsterminen mit reinen Hemden und reinem Körper erscheinen. Wer durch Krankheit zu erscheinen verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Attest zu rechtfertigen. Wer sich böswillig der Bestellung entzieht, wird als unsicherer Heerespflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort in Dienst eingestellt werden. Eben so geht es der Reklamationswohlthat verlustig.

Mit Bezug auf den Ministerial-Erlaß vom 4. Juli 1878, Kreisblatt pro 1878, Seite 261, veranlasse ich hiermit die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeinde Vorsteher, dem betreffenden Musterungstermine beizuwohnen und sich bei mir zu melden, sobald die Mannschaften aus der betreffenden Gemeinde zur Musterung an die Feiße kommen.

Die Gemeinde-Vorsteher derjenigen Gemeinden, welche keine Mannschaften vorzustellen haben, brauchen nicht zu erscheinen.

Von den Städten hat ein Polizeibeamter, von den Gemeinden der Gemeinde-Vorsteher bezw. Guts-Vorsteher oder bei dringender Abhaltung ein Schöffe die Mannschaften zum Musterungstermine hin- und zurückzubegleiten, und dabei streng zu halten, daß sie nicht nur zur rechten Zeit sondern auch **nüchtern** zum Musterungstermine erscheinen und unterwegs sich ruhig und ordentlich betragen. Sollte einer der Mannschaften bei der Vorstellung **angetrunken** oder **unrein** sein, so wird derselbe bestraft werden. Zu dem Musterungstermine sind die Stammrollen und Belege der Jahrgänge 1887, 1888 und 1889 mitzubringen. Nachträglich sich etwa zur Stammrolle noch meldende Militairpflichtige sind unter Beifügung des Geburts- bezw. Loosungsscheines schleunigst zur Eintragung in die alphabetische Liste anzumelden. Die Lehrer

haben ihre Prüfungszengnisse mit zur Stelle zu bringen.

Die Reklamationen müssen die vorgeschriebenen Fragebogen und Nachweisungen enthalten und sind so zeitig als möglich an mich einzureichen, damit sie geprüft resp. zur Vervollständigung zurückgegeben werden können.

Wer an Epilepsie, Taub- oder Stummheit oder sonstigen Krankheiten zu leiden behauptet hat drei glaubwürdige, nicht im verwandtschaftlichen Verhältnis stehende Jünger mit zur Stelle zu bringen oder ein beglaubigtes ärztliches Attest vorzulegen. Brillenträger haben ihre Brillen, Bruchbandträger ihre Bruchbänder mitzubringen. **Diesjenigen Mannschaften, welche durch ein richterliches Erkenntnis bestraft und wo der bezügliche Vermerk noch nicht in der Stammrolle enthalten ist, sind mir baldigst zu nennen.** Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände haben mir bestimmt bis zum 27. Februar ex. bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten eine Nachweisung der wirklich am Musterungstage zur Vorstellung gelangenden Mannschaften, oder **Negativ-Anzeigen** einzureichen. Zu den vorstehend erwähnten Nachweisungen, welche in doppelter Ausfertigung einzureichen sind, ist nur das in der Großen'schen Buchhandlung vorrätig gehaltene Formular **N. G. Nr. 117a** zu verwenden.

Groß-Wartenberg, den 13. Februar 1909.

Mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Tollwut im Bezirke ordne ich unter Bezug auf meine Rundverfügung vom 12. September 1908, L. N. VIII 4535, hierdurch nachfolgendes mit dem Ersuchen an, die unterstellten Polizeibehörden davon in Kenntnis zu setzen und ihnen die strengste Durchführung nachdrücklichst zur Pflicht zu machen.

1. In allen Eingängen ländlicher Gemeinden, die in einem auf Grund des Viehseuchengesetzes festgesetzten Sperrebezirke liegen, sind an auffallender Stelle Holztafeln mit der weithin lesbaren Aufschrift „Hundesperre“ anzubringen.

2. Die nach § 20 Abs. 2 der Bundesratsinstruktion erforderliche polizeiliche Erlaubnis zur Ausfuhr von Hunden aus dem gesperrten, gefährdeten Bezirke darf nur auf Grund einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung erteilt werden. Diese Bestimmung findet auf Hunde, die nach § 20 Abs. 3 Verwendung finden und ihren Heimatsort nur vorübergehend verlassen, keine Anwendung.

3. Hunde, die von Eisenbahnstationen innerhalb des Sperrebezirks verpackt werden, so

fördert die Bahnverwaltung nicht im Hundeabteil. Diese Tiere müssen deshalb mit einem sicheren Maulkorbe versehen von einer Begleitperson an der Leine mitgeführt oder in einem sicheren Käfig eingeschlossen, befördert werden, was den Besitzern bei Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr mitzuteilen ist.

4. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Breslau hat sich bereit erklärt, an allen Ausgängen der Bahnhöfe eines Sperrbezirks Tafeln mit der Aufschrift „Hunde Sperre“ anzubringen und die Bahnsteigschaffner pp. anzuweisen, Reisende mit Hunden auf die Maßregel aufmerksam zu machen.

Die in Betracht kommenden Eisenbahnstationen sind daher von der Anordnung der Hundesperre sofort zu benachrichtigen. Außerdem sind den Stationen die erforderlichen Tafeln mit der genannten Aufschrift zur Verfügung zu stellen.

Breslau, den 5. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. (gez.): Gärtner.

Ab schrift hiervon teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauen Beachtung ergebenst mit. Die Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben alsbald die Aufstellung der vorgeschriebenen Holztafeln zu veranlassen.

Diejenigen Herren Amts-Vorsteher, in deren Bezirken gesperrte Ortschaften liegen, wollen die Befolgung überwachen lassen, den in Betracht kommenden Eisenbahn-Stationsvorständen von der Anordnung der Hundesperre Kenntnis geben und die Ueberweisung von Holztafeln veranlassen.

Groß-Wartenberg, den 16. Februar 1909.

Nach § 53 Absatz 2 letzter Satz des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 haben Geistliche und Lehrer bei Beschlüssen der Schulvorstände von Gesamtschulverbänden über Angelegenheiten betreffend die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung kein Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall, daß sie Verbandsvorsteher sind. Da sie keine Stimme in diesen Angelegenheiten haben, so können sie bei Stimmgleichheit auch nicht als Verbandsvorsteher durch ihre Stimme den Ausschlag geben. Liegt in solchen Fällen, in denen Geistliche pp. Verbandsvorsteher sind und in denen sie kein Stimmrecht haben, Stimmgleichheit vor, so ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren, d. h. es steht nach § 63 II, 8 A. B. R. der Schulaufsichtsbehörde das Recht zu, zu entscheiden. In solchen Fällen sind die Beschlüsse uns vorzulegen.

Wenn auch in den genannten Finanzangelegenheiten den Geistlichen und Lehrern ein Stimmrecht nicht zusteht, so haben sie doch das Recht, an den Beratungen über diese Angelegenheiten Teil zu nehmen und können sich selbstverständlich auch an der Debatte beteiligen. Nur wenn sie an den Verhandlungen und Beschlüssen persönlich interessiert sind, dürfen sie auch an den Beratungen nicht teilnehmen. Dies gilt übrigens auch für die anderen Schulvorstandsmitglieder.

Bei Beratungen über Festsetzung der Dienstbezüge der Lehrer werden die Lehrer, soweit ihr Gehalt davon berührt wird, stets als persönlich interessiert im Sinne des § 53 Absatz 2 l. c. anzusehen sein.

Breslau, den 29. Dezember 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abdruck hiervon teile ich den Herren Verbandsvorstehern der Gesamtschulverbände zur Kenntnis und Beachtung ergebenst mit.

Groß-Wartenberg, den 15. Februar 1909.

Die aus der Strafanstalt zu Jauer am 17. Dezember 1908 entlassene, von mir auf die Dauer von drei Jahren unter Polizeiaufsicht gestellte, verheiratete Gertrud Gahl, geb. Bella, welche am 8. November 1857 zu Ruda, Kreis Zabrze geboren ist, hat sich von ihrem Entlassungsorte Falkenberg nach Reiffe, Kreis Reiffe abgemeldet und ist dort nicht eingetroffen. Ihr Aufenthalt ist bis jetzt auch nicht ermittelt worden.

Da anzunehmen ist, daß die Gahl sich der Polizeiaufsicht zu entziehen sucht, so ersuche ich, nach der Genannten Ermittlungen anzustellen und im Falle sie betroffen werden sollte, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 13. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez.: Graf Glosch.

Abdruck hiervon teile ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen mit, nach der p. Gahl Ermittlungen anzustellen und im Falle sie betroffen werden sollte, dem Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln sofort Anzeige zu erstatten.

Groß-Wartenberg, den 11. Februar 1909.

In allen Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen sind alle Baupläne und Kostenschätzungen über bauliche Herstellungen, deren Kosten im Einzelfalle 2000 Mark übersteigen, wenn zu diesen Kosten ein staatlicher Baubeitrag nach § 17 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 in Betracht kommt, künftig durch die Hand des zuständigen Kreisbauinspektors uns zur Genehmigung einzureichen.

Die nach Nr. II Absatz 7 der II. Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1907 zum Schul-

unterhaltungsgesetze alljährlich bis zum 1. Mai vorzuliegenden Rechnungen und Abrechnungen nebst Belegen pp. sind ebenfalls durch die Hand der Kreisbauinspektoren einzureichen.

Breslau, den 28. Januar 1909.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dittmer.

Abdruck hiervon teile ich den Schulvorständen zur Kenntnis und Beachtung ergebenst mit.

Groß-Wartenberg, den 12. Februar 1909.

Wegen Ueberwachung der kinematographischen Vorführungen mache ich die Ortspolizeibehörden auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Mai 1891, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten, (Amtsblatt Seite 237) aufmerksam.

Nach § 2 dieser Verordnung ist der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jede auf eine Schau- stellung bezügliche Auskunft zu erteilen. Es können hiernach auch da kinematographische Vorführungen unter den Begriff der Schau- stellung fallen, die für diese bestimmten Films zur vorgängigen Prüfung eingefordert werden. Eine Präven- sions-Censur kann sonach auch für kinematographische Vorführungen geübt werden.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1909.

In meiner Kundverfügung vom 14. 11. vorigen Jahres — I A. III 17616 — hatte ich gemäß dem Ministeriale. laß vom 21. Oktober vorigen Jahres (: Min. Bl. S. 238 :) angeordnet, daß die Mitteilung des den Transport veranlassenden Gerichts: ob die Transportkosten zu den Gerichtsakten mitzuteilen sind oder nicht, auf der 2. Seite des Transportzettels, vor dem Datum anzugeben ist.

Diese Bestimmung wird nicht genügend beachtet.

Ich ordne deshalb in Ergänzung meiner Verfügung an, daß auf jedem Transportzettel an der oben erwähnten Stelle je nach der Mitteilung des Gerichts zu stehen hat, entweder: Um Mitteilung der Transportkosten wird ersucht, oder: Auf Mitteilung der Transportkosten wird verzichtet.

Es empfiehlt sich, in das Formular des Transportzettels einen Vordruck in der Fassung obiger Bemerkte aufzunehmen.

Breslau, den 6. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. W.: Am. 17. 11. 09.

Abdruck hiervon teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Dezember 1908 (Kreisblatt Seite 630) zur Kenntnis und Beachtung ergebenst mit.

Groß Wartenberg, den 12. Februar 1909.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

In einer Beilage zu Nr. 52 des Zentralblattes für das Deutsche Reich für 1908 sind die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A — D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau- gesetze vom 3. Juni 1900 sowie das Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F. zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentr. Bl. f. d. D. R. Beilage zu Nr. 22) und das Verzeichnis der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch (Anlage zur Bekanntmachung vom 10. Februar 1903, Zentr. Bl. f. d. D. R. S. 46) in der gegenwärtig geltenden Fassung neu veröffentlicht worden.

Sachliche Änderungen haben die Bestimmungen nicht erfahren. Von der Mitteilung von Abdrücken der Veröffentlichung wird daher abgesehen.

In der gemeinschaftlichen Belehrung für Beschauer, die nicht als Tierarzt approbiert sind (Ausführungsbestimmungen C), ist im zweiten Abschnitt unter I Nr. 13. (Schweinepest) eine Unstimmigkeit beseitigt worden. Der Abs. 4 a. a. O. lautet in der bisherigen Fassung:

„Auf die Schlachtvieh- und Fleischschau finden die Bestimmungen für Schweinefleische (vergl. Nr. 12) sinngemäße Anwendung.“

Diese Fassung ist nicht mehr zutreffend, nach dem durch die Bekanntmachung vom 16. Juni 1906 (Zentr. Bl. f. d. D. R. S. 651) die Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer auf bestimmte Fälle chronischer Schweinefleische ausgedehnt und dementsprechend der diese Seuche behandelnde Teil der gemeinschaftlichen Belehrung (I Nr. 12 a. a. O.) geändert worden ist. Der Absatz 4 unter I 13 hat daher in der neuen Veröffentlichung folgende Fassung erhalten:

„Wie beim Rotlaufe (vergl. Nr. 10) darf die Schlachtung nur bedingungsweise gestattet werden (§ 15, § 11 Abs. 1, 3). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§ 14, 32).“

Die Beurteilung des Fleisches bleibt dem Tier- arzte vorbehalten (§ 31).

Diese Fassung stellt klar, daß hinsichtlich der Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer bei Schweinepest durch die Bekanntmachung vom 16. Juni 1906 keine Änderung eingetreten ist.

In der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d zu den Ausführungsbestimmungen D) sind zwei Druckfehler der Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. (Zentr. Bl. f. d. D. R. S. 59) berichtigt worden. Im ersten Abschnitt unter II Absatz 4 muß es im 2. Satz statt „eine Hälfte aller Einzelproben“ heißen: eine Hälfte aller Fleischstücke. Im zweiten Abschnitt unter III Abs. 3 sind hinter den Worten „unbeschadet der Bestimmung im zweiten Abschnitt

unter I 2" die Worte „zu unterlassen“ irrtümlich fortgeblieben.

Das Beischaupersonal ist auf die obigen Punkte hinzuweisen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez.: Förster.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez.: Förster.

Abdruck hiervon teile ich den Herrn Fleischbeschauern zur Kenntnis und Beachtung mit.

Die Ortsbehörden derjenigen Bezirke, in denen Fleischbeschauer wohnen, haben diesen von dem vorstehenden Erlaß Kenntnis zu geben.

Die dem Tischlermeister Wolf in Tscheschen erteilte Bestallung als Fleisch- und Trichinenbeschauer für den Beschaubezirk Tscheschen wird hiermit zurückgenommen.

Die Wahrnehmung der Schlachtvieh- und Fleischschau in den Ortschaften Tscheschen und Conradau, die Trichinenschau in Tscheschen ganz und die Trichinenschau in Conradau bei gewerblichen Schlachtungen wird bis auf weiteres dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Emmer in Goschütz und die Vertretung des letzteren in diesen Funktionen im Falle der Behinderung dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Rasche in Goschütz widerruflich übertragen.

Die Wahrnehmung der Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau bei gewerblichen Schlachtungen in den Ortschaften Johannisdorf, Tscheschen - Glashütte, und Tscheschen - Hammer wird bis auf weiteres dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Kretschmer in Neuhütte und die Vertretung des letzteren in diesen Funktionen dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Paternoga in Euschen widerruflich übertragen.

Dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Kretschmer in Neuhütte wird auch die Stellvertretung bei Hauschlachtungen in den Ortschaften Johannisdorf, Tscheschen - Glashütte und Tscheschen - Hammer widerruflich übertragen.

Die Ortsbehörden der in Betracht kommenden Guts- und Gemeindebezirke haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 17. Februar 1909.

Der Ziegelbesitzer Adolf Michel zu Groß-Cosel beabsichtigt auf seinem Ziegelfeiarundstück zu Groß-Cosel Grundbuch Nr 88 einen Ziegelringofen nebst Maschinenhaus zu errichten.

Die Zeichnungen v. liegen im Bureau des Kreis Ausschusses hier selbst zur Einsicht aus.

Es wird dies gemäß der Vorschriften der

§§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen vorerwähnte Anlage **hinuen 14 Tagen** bei dem Kreis Ausschuss hier selbst anzubringen sind.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Groß-Wartenberg, den 15. Februar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

In Gemäßheit des § 6 Absatz 3 des Gesetzes betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (V. J. S. S. 301) hat der Bezirks Ausschuss zu Breslau auf Antrag des Kreis Ausschusses des Kreises Groß-Wartenberg beschlossen, bei dem Verfahren der Kreis Ausschüsse

1. Giradam-Duendorf-Rudelsdorf-Klein-Schönwald,	
2. Neuhof-Duendorf-Bischdorf	
die zulässige Höhe des Ladungsgewichts für	
Fuhrwerke bei einer Breite der Feigenbeschläge	
von 5 bis einschl. 6 1/2 cm auf 1350 kg.	
über 6 1/2 " " 10 " " 1800 "	
" 10 " " 15 " " 3500 "	
" 15 cm auf 5000 "	

für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai jeden Jahres und zwar zunächst bis zum 1. Mai 1919 herabzusetzen.

Breslau, den 5. Februar 1909.

B. A. B. 307. Der Bezirks Ausschuss
gez.: Glasow.

Vorstehenden Beschluß des Bezirks Ausschusses zu Breslau bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 17. Februar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Der Bezirks Ausschuss hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Jagdreviers zu Breslau und das Jahr 1909 es bezüglich der Schonzeit für wilde Gänse bei dem gesetzlichen Termine (— 1. März bis 30. Juni —) zu belassen.

Breslau, den 1. Februar 1909.

Der Bezirks Ausschuss.

Nachdem die Zeit herangekommen, in welcher voraussichtlich ausländisch-polnische (russisch-polnische, galizisch-polnische) Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben des hiesigen Kreises beschäftigt werden sollen, mache ich darauf aufmerksam, daß zur Beschäftigung derselben meine Genehmigung erforderlich ist.

Die Anträge sind mir rechtzeitig durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden einzureichen. Dieselben müssen Angaben über die Zahl der zuzulassenden Arbeiter (nach Geschlechtern getrennt), die Art ihrer Beschäftigung, die mutmaßliche Dauer der letzteren und die Arbeitsstätte enthalten. Hierbei bemerke ich, daß die Genehmigung zur Beschäftigung von Familien nur ausnahmsweise erteilt wird. Zur Beschäftigung von Familien ist die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten einzuholen und wird diese auch nur solchen Familien erteilt, welche keine schulpflichtigen Kinder bei sich haben.

Soll daher die Genehmigung zur Beschäftigung von Familien nachgesucht werden, so ist dies in dem Antrage an mich ausdrücklich hervorzuheben.

Dem Antrage auf Genehmigung zur Beschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter ist ein von dem Antragsteller unterschrieben vollzogener Verpflichtungsschein in 2 Exemplaren beizufügen. Formulare zu diesen Verpflichtungsscheinen sind in der Große'schen Buchdruckerei hier erhältlich.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher haben die Anträge zu prüfen und bei der Weiterbeförderung an mich sich gutachtlich darüber zu äußern, ob ein wirkliches durch den Mangel an inländischen Arbeitskräften hervorgerufenes Bedürfnis zur Heranziehung ausländischer Arbeiter anzuerkennen ist, und ob die Persönlichkeit des Antragstellers die erforderliche Bürgschaft für die Einhaltung der künftigen Verpflichtungen bietet.

Mit dieser Äußerung versehen sind die Anträge mir einzusenden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß diejenigen ausländisch-polnischen Arbeiter, für welche die Genehmigung zur Beschäftigung nicht nachgesucht bzw. nicht erteilt worden ist, ohne Weiteres aus dem Preussischen Staatsgebiet werden ausgewiesen werden.

Groß-Wartenberg, den 18. Februar 1909.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 5. Februar d. Js. ein dem Landwirt Steuer in Grundwis gehöriger Bulle auf den Zeitraum von einem Jahre angeklagt worden ist. Der Bulle ist 1 1/2 Jahr alt, gelbschichtig, mit großer Wessie und gehört der Simmenthaler Rasse an.

Groß-Wartenberg, den 13. Februar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 9 der Satzung der Kreisparlasse zu Groß-Wartenberg bringe ich hiermit zur öffent-

lichen Kenntnis, daß die Gegenbuchführerstelle bei der Kreisparlasse hier selbst vom 15. d. Mts. ab dem Kreis Ausschuss-Assistenten Nieger hier selbst bis auf weiteres übertragen worden ist.

Groß-Wartenberg, den 17. Februar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anstellungen.

Bereidigt:

Der Freisteller Johann Olenit aus Sbitzschin zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Arbeiter Robert Benel aus Bralin zum Nachtwächter der Gemeinde daselbst.

Verpflichtet:

Der Freisteller Simon Schilora aus Fürstlich-Neudorf zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Königliche Landrat.

von Busse.

Privatanzeigen.

Hämorrhoidalleiden.

Es sind dies die natürlichen Folgen einer trägen Leber und trägen Darms und werden am sichersten durch Dr. Wegeners Thee beseitigt. Unangenehm zu nehmen und von milder und sicherer Wirkung. Neuerliche Mittel können nie Hämorrhoiden heilen, höchstens etwas Linderung schaffen. Um diese Leiden zu beseitigen, muß eine normale Funktion der Leber und des Darms hergestellt werden. Preis von Dr. Wegeners Thee Mk. 1,50 das Paket, in den meisten Apotheken zu haben oder sicher von: Apotheker Carl Christen in Groß-Wartenberg, Kränzelmartt Apotheke-Dreslau.

Kalidüngung der Futterpflanzen.

Die immer stärker werdende Viehhaltung macht die Sorge um die Gewinnung ausreichender Futtermengen in der heimischen Landwirtschaft immer größer. Da ist es nun von großer Bedeutung zu wissen, daß alle Futterpflanzen starke Kaliverbraucher sind, und daß darum eine reichliche Kalidüngung die erste Vorbedingung für volle Erträge der Wiesen, Klee- und sonstigen Futterschläge ist. Dabei ist zu beachten, daß das Kali der Futterpflanze in dem Mist der Wirtschaft erhalten bleibt und daher nochmals seine Wirkung auf dem Acker ausüben kann. Darum sollte man es sich zum Grundsatz machen: keine Wiese, keinen Klee, keinen Mais, keine Rüben, keine Luzerne, Serrabella usw. ohne Kalidüngung lassen.



**Wie die
Sonne**

auf dem Rasen, so bleicht die Wäsche im Keusec bei
Gebrauch von

Persil.

Gibt blendend weisse Wäsche, ohne Reiben und
Bürsten, ohne jede Mühe und Arbeit! Absolut
unschädlich, schont das Gewebe und bewirkt
enorme Ersparnis an Zeit, Arbeit und Geld.

==== Überall erhältlich. ====

ALLEINIGE FABRIKANTEN:
Henkel & Co., Düsseldorf.

Zur Vertilgung von Raubzeug wird auf dem Terrain
Otto-Langendorf

Gift

ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Otto-Langendorf, den 15. Februar 1909.

Der Amtsvorsteher.

Rittergut

im Freie Groß-Wartenberg oder Kreuzburg

==== zu kaufen gesucht. ====

Anzahlung 200000 Mark. Offerten mit genauem Anschlag Breslau,
Hauptpostl. G. W. 15.

== Bitte beachten Sie ==

bevor Sie ihren Bedarf auswärts kaufen,
mein anerkannt grosses Lager in

Kleiderstoffen zur Konfirmation.

≡ Aparte Neuheiten in schwarz, weiss und bunt ≡
Beste Qualitäten Elegante Gewebe.

≡ Garantie Reine Wolle. Gutes Tragen. Garantie ≡

==== Annahme-Stelle =====

W. KELLING

Färberei und chemische Waschanstalt
Gardinen-Spezial-Wäscherei.

Besätze
Borten
Rüschen
Gürtel
Stickereien
Spitzen
Litzen
Knöpfe
Bänder
Kravatten
Handschuhe

Fertige
Damen-Wäsche:
Hemden, Unterröcke,
Beinkleider.

Kinder-Wäsche:
Hemdchen
Wämschen
Steckkissen
Lätzchen Wickelflecke
Wickelband.

Korsetts,
hervorragend
durch guten Sitz.
==== druckfrei! =====
Haus-
Wirtschafts-Tändel-
Kleider- Servier-
& Kinder-Schürzen.
Stets Neuheiten!

„Favorit“, beste Singer-Nähmaschinen.

Mode-
warenhaus
gegr. 1830.

Kienast

Gross-
Wartenberg.
Fernsprecher 3.

Beilage zu Nr. 8 des Groß-Wartenberger Kreisblattes.

Sonnabend, den 20. Februar 1909.

Am Sonntag, den 14. Februar verschied in der Klinik in Breslau mein

Wirtschafts-Inspektor

Herr Englicht.

Seine Pflichttreue sichert ihm mein und der Meinigen dauerndes Andenken.

Neu-Stradam, den 15. Februar 1909

von Korn.

Bekanntmachung.

In den hier zu Ostern d. Js. zu eröffnenden weiteren außerordentlichen staatlichen dreijährigen Präparandenkursus für katholische Pöglinge können den Anforderungen genügende Jünglinge noch Aufnahme finden. Etwaige Anmeldungen sind schnelligst an den Leiter der hiesigen Präparandenkurse Herrn Lehrer Spitzer zu richten.

Wamslau, den 11. Februar 1909.

Der Magistrat.

Schulz.

2 halbjährige

Jagdhunde



sind zu verkaufen.

Wiencel,

Fleischer, Haideberg.

Meine sehr gut gelegene und geräumige, durch Wand getrennte

halbe Scheuer

absichtige ich, bald zu verpachten oder zu verkaufen.

Max Dittrich.

St. Marktenverein Festenberg. Auf den am 28. Februar stattfindenden Vortragsabend machen wir auch an dieser Stelle besonders aufmerksam. Herr Lehrer Nothher, nebenbei bemerkt ein Katholik, der über „die Polen im Lichte ihrer Presse“ sprechen wird, gilt als ein besonders guter Kenner der polnischen Presse. Er ist Herausgeber des von der rührigen Stettiner Kreisgruppe ins Leben gerufenen Korrespondenzblattes „Umschau im Polenlager.“

10 Stück große, weiße

Buchtgänse

sind im

Dom. Offen bei Neumittelwalde zu verkaufen.

Brennholz-Verkauf

in der Herrschaft Groß-Schönwald.
Donnerstag, den 25. Februar **cc.**
 vormittags von 10 Uhr ab

Kommen im Tiede'schen Gasthause zu Groß-Schönwald nachstehend aufgeführte Hölzer in kleinen Losen gegen Barzahlung zum Verkauf:

1. Revier Schönwald I.: 120 rm Kiefern-Stockholz, 70 Kiefern- und Fichten-Stangenhaufen, 48 Birken-Stangen-Haufen und 30 gem. Abraum-Haufen.
2. Revier Schönwald II.: 13 rm Eichen-Astholz, 57 Eichen- und gem. Stangen-Haufen; 21 rm Birken-Astholz; 95 rm Kiefern- und Fichten-Astholz, 5 rm Knüppel, 200 rm Stockholz und 140 Stangen-Haufen.

Goschütz, den 15. Februar 1909.

Das Gräflich Reichenbach'sche Forstamt.

Deutscher Ostmarkenverein.

Ortsgruppe Festenberg.

Sonntag, den 28. Februar, abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr im „grünen Kranz“

Oeffentlicher Vortrag des Herrn Lehrers Rother aus Rattowitz über:

„Die Polen im Lichte ihrer Presse.“

Jedermann ist hierzu freundlichst eingeladen, das Erscheinen der Damen wird erbeten.

Vorher Hauptversammlung nur für die Mitglieder.

Ein Jagdhund

ist mir zugelaufen und kann gegen Erstattung der Unkosten sofort abgeholt werden.

Klein-Gosel, den 18. Februar 1909.

Paul Wache, Gutsbesitzer.

Durch leichte Beschäftigung die wir nach all. Ort. vergeb., ist viel Geld zu verdienen. Prosp. und Must. vers. gegen Eins. von 10 Pf. in Mark. Bitter & Co., Jena.

Wegen bösen Husten

schönen vorzüglich Maltgotts Honig Zwiebelbonbons Pat. 25 Pf. v. Christen, Ap.

Wer

sich oder seine Kinder von

Susten

Heiserkeit, Katarch, Verschleimung,
Nachenkatarch, Krampf- und
Reuchhusten befreien will, kaufe
die ärzlich erprobt und empfohlenen

**Kaiser's
Brust-Caramellen**
[feinschmeckendes Malz-Extrakt].

2500 notariell beglaubigte
Zeugnisse hierüber.
Paket 25 Pfg. — Dose 50 Pfg.

Kaisers' Brust-Extrakt
Flasche 90 Pfg. Zu haben bei:
J. Biallas in Gross-Wartenberg
Heinr. David in Neumittelwalde.

Flechten

lebende und trockene Schuppenflechte
atroph. Ekzema, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Boinschäden, Reingeschwüre, Aderheine, blöse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte
geholt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.10 u. 2.20.
Dankschreiben gehen herzlich ein.
Nur echt in Originalpackung weiss-rot
v. Fa. Schubert & Co., Weinbühlstr.-Dresden.
Fälschungen weisen man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

la Oberschlesische Kohlen,
Coaks, .. Anthracit,
Braun- u. Steinkohlen:
.. .. brifetto,

ferner: Steis

frischen Saalk
hat auf Lager

Franz Herbig, Gross-Wartenberg
Zerussprecher Nr. 87.



Onke
Brodmanns echte Marke B

Diesen schwerwiegenden
Unterschied bewirkt

1 Pfennig

Mit
Brodmanns echter Marke B täglich. Denn nur soviel
kostet die Fütterung mit
Dr. Brodmanns echter Marke B
mit dem Zwerg.

(Warnung vor minderwertigen Nachahmungen!)

Jedes Schwein, wie jedes andere zur Mast
gestellte Tier, frisst mit diesem Beifutter besser und
wird um viele Wochen früher als sonst fett und
glaschneif.

Zu Originalpreisen zu haben bei:

Heinrich David, Neumittelwalde.

Halten Sie Milchkuhe? Dann

verlangen Sie in Ihrem eigenen Interesse noch
heute kostenfreie Zusendung des neuen Buches

„Worte aus der Praxis“

Dieses Buch enthält für Sie wertvolle Auf-
klärungen und wird allen Landwirten, die es
verlangen, gratis und portofrei zugesandt.

Fan-Separator-Gesellschaft in Tilsit
Vertretung und Lager: **H. Bentner,**
Breslau V, Hochstraße 4.

Gesucht

wird zum 1. April 1909 ein
tüchtiger deutscher

Vogt.

Dominium Pomian,
P. A. Strenze, Kreis Kempen.

Die Meinung eines asthma kranken Arztes über Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich: „Ich kann nicht genug danken für die Sendung des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf, als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wirkung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirschner, Arzt, Polzin (Pommern.)

Erhältlich nur in den Apotheken, die Dose Pulver M 1,50 oder der Karton Cigarillos 1,50. Apotheker Neumeier, Frankfurt a. Main.

**10—12 Maurer,
4—6 Handlanger und
2 Zimmerleute
sofort gesucht.**

Wolff, Baugeschäft, Wilhelmsbrück.

Phosphorpillen,

sicherstes Mittel zur Vertilgung von Feldmäusen, Hamstern usw.

**Strohningetreide, geschält,
0,30/0 Strohningehalt,**

offert **Ag. priv. Apotheke
Groß-Wartenberg.
Fernsprecher Nr. 42.**

Evangelische

Gesangbücher

in gültiger Fassung und in verschiedenen Ausstattungen

empfehl
M. Heinze's Buchhandlung.



Echter Breslauer

„Glagel“-Korn.

Preislisten gratis in Groß-Wartenberg bei

Anna Elsner, Adolf Wolny.

Katholische

Gebetbücher

deutsch und polnisch

in großer Auswahl bei

Caecilie Heinze.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhalten Sie zwei Proben, oder gegen Nachnahme von 15 Mk. eine Probetiste mit 12 Flaschen unserer preiswerten

Viersteiner Weine

weiß, rot oder sortiert franko jeder deutschen Eisenbahnstation. Im Fasse per Liter Mk. 1,— und höher ab hier.

Gräßlich von Schweinitz'sches Weingut,
Vierstein a. Rh. (1180.)

Rechnungsformulare

empfiehlt

M. Heinze's Buchdruckerei.

Geschmackvolle, elegante und leicht ausführbare Colletten.

WIENER MODE

mit der Unterhaltungsbeilage „Im Boudoir“. Jährlich 24 reich illustrierte Hefen mit 48 farbigen Modebildern, über 2000 Abbildungen, 24 Unterhaltungsbeilagen und 24 Schnittmusterbogen.

Vierteljährlich: K 3.30 = Mk. 2.80.

Gratisbeilagen:

- „Die praktische Wiener Schneiderin“
und
„Wiener Kinder-Mode“
mit dem Beiblatt
„Für die Kinderstube“
sowie
„Schnittmusterbogen“.

Schnitte nach Maß. Als Begünstigung von besonderem Wert liefert die „Wiener Mode“ ihren Abonnentinnen Schnitte nach Maß für ihren eigenen Bedarf und den ihrer Familienangehörigen in beliebiger Anzahl lediglich gegen Entgelt der Spesen von 30 h = 30 Pf. unter Garantie für sofortiges Passen. Die Anfertigung jedes Colletstückes wird durch jeder Dame leicht gemacht.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag der „Wiener Mode“, Wien 0/2, Gumpendorferstraße 42, unter Beibehaltung des Abonnementsbetrages entgegen.